

# MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

## **Aussetzung eines Amtslöschungs- bzw. Amtshaftungsverfahrens im Hinblick auf Anfechtungsprozess wegen Verletzung der funktionellen Zuständigkeit des Richters des Registergerichts]**

**I. Antrag auf Amtslöschung einer Umwandlung: Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit von § 20 Abs. 2. UmwG, wonach Mängel der Verschmelzung die Wirkungen der Eintragung unberührt lassen.**

UmwG §§ 16 Abs. 6, 20 Abs. 2

(OLG Hamm, Beschluss vom 25. 2. 2002 - 8 U 59/01)

**II. Amtshaftungsprozess wegen vor Ablauf der Anfechtungsfrist eingetragener formwechselnder Umwandlung: Unzulässige Aussetzung bis zur Entscheidung über eine Anfechtungsklage**

ZPO § 148

(OLG Hamm, Beschluss vom 30. 1. 2002 - 11 W 70/01)

## **Anmerkung von Ra Dr. Wienand Meilicke, Lincençié en droit français, LL.M. taxation (N.Y.U.), Fachanwalt für Steuerrecht, Bonn**

Die vorstehend abgedruckten Beschlüsse sowie der bereits in DB 2002 S. 783 veröffentlichte Beschluss des LG Dortmund vom 12. 11. 2001 (Nichtabhilfe der Beschwerde gegen den Aussetzungsbeschluss vom 24. 8. 2001, den das OLG Hamm nunmehr in vorstehend abgedrucktem Beschluss vom 30. 1. 2002 aufgehoben hat) sind die Folgen aus einer rechtswidrigen, weil vorzeitig ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgten Eintragung der formwechselnden Umwandlung der Friedrich Grohe AG in das Handelsregister. Die Entscheidung des OLG Hamm, welches von Rechtspflegern verfügte Eintragungen in das Handelsregister vom Schutzbereich des Art. 19 Abs. 4 GG ausnimmt, ist in DB 2001 S. 85 abgedruckt und vom Verfasser in DB 2001 S. 1235 besprochen. Das OLG Karlsruhe hat im Fall der Michael Weinig AG, DB 2001 S. 1483, den Rechtsweg gegen Eintragungen in das Handelsregister ebenfalls für vor den Gerichten unanfechtbar angesehen und ist damit dem OLG Hamm beigetreten. Über die wegen Rechtswegverweigerung eingelegte Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des OLG Hamm DB 2001 S. 85 ist noch nicht entschieden.

### **1. Kein Rechtsschutz gegen Hauptversammlungsbeschlüsse?**

Der Aussetzungsbeschluss des OLG Hamm vom 25. 2. 2002 ist bemerkenswert, weil er unter Berufung auf die Rechtskraft der Handelsregistereintragung den Anfechtungsklägern auch jede Entscheidung über die Anfechtungsklage verweigert. Die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung erscheint zweifelhaft, da im Fall der Michael Weinig AG das LG Mosbach auf Anfechtungsklagen hin den Eingliederungsbeschluss aufgehoben und das LG Mannheim durch Beschluss vom 28. 9. 2001, DB 2002 S. 87, einen Anspruch der außenstehenden Aktionäre auf Wiedereinräumung ihrer früheren Beteiligung und auf Ausgleich weiterer Schäden bejaht hat. Wenn das OLG Hamm sich dieser - ihm bekannten - Rechtsauffassung des LG Mannheim nicht angeschlossen hat, so kann dies durchaus auch auf dem Hintergedanken beruhen, dem Bundesverfassungsgericht deutlich zu machen, wie inakzeptabel die Rechtsprechung über die Unanfechtbarkeit von Rechtspflegerentscheidungen in Handelsregistersachen ist.

# MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

## 2. Verfahren wegen Amtspflichtverletzung

Beachtenswert ist auch der Verlauf des gegen das Land Nordrhein-Westfalen geführten Amtspflichtsverletzungsprozesses.

a) Der Aussetzungsbeschluss des LG Dortmund vom 12. 11. 2001 ist bemerkenswert, weil er die Haftung des Landes wegen Fahrlässigkeit des handelnden Rechtspflegers grundsätzlich bejaht. Bemerkenswert ist der Beschluss auch deshalb, weil ein Mitverschulden der Anfechtungskläger für möglich gehalten wird, wenn sie das eintragende Amtsgericht über die Erhebung der Anfechtungsklage nicht informieren. Aus anwaltlicher Vorsicht wird man deshalb in Zukunft Anfechtungsklagen immer auch dem Handelsregister einzureichen haben.

b) Bemerkenswert war der Aussetzungsbeschluss des LG Dortmund vom 12. 11. 2001 aber auch in Verbindung mit dem vorstehend abgedruckten Aussetzungsbeschluss des OLG Hamm vom 25. 2. 2002: Wie in einem schlecht geführten Restaurant verweist jedes Gericht auf das nächste nach dem Motto: "Kollege kommt gleich"; es kommt aber kein Kollege, weil sich kein Kellner für zuständig hält. Mit der Auffassung des LG Dortmund, Schäden wegen rechtswidriger vorzeitiger Handelsregistereintragung seien vom Schutzzweck der Amtspflicht nicht erfasst, sofern die Anfechtungsklage im Ergebnis erfolglos bleibe, räumt das OLG Hamm im Beschluss vom 30. 1. 2002 aber mit erfreulicher Klarheit auf: Die Ersatzpflicht des beklagten Landes hänge nicht davon ab, wie die Klärung der Rechtswidrigkeit und des Bestands des Umwandlungsbeschlusses im Anfechtungsrechtsstreit endet, denn eine rechtswidrige und vorwerfbar verfrüht erfolgte Eintragung würde, falls alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, selbst dann zur Ersatzpflicht führen, wenn bei pflichtgemäßem und rechtmäßigem Vorgehen die Eintragung ebenfalls - jedoch zu späterer Zeit - erfolgt wäre.

Damit ist jedenfalls die Staatshaftung wegen Amtspflichtsverletzung für rechtswidrige Handelsregistereintragungen etabliert.

Auf die Entscheidung des BVerfG, ob die Rückkehr zum vorkonstitutionellen "Dulde und Liquidiere" unserem heutigen Verfassungsverständnis entspricht, darf man gespannt sein.